

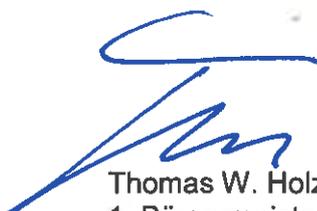


## Anordnung über die Untersagung des Sportbetriebs auf öffentlichen Skiabfahrten

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt aufgrund der Art. 6 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende Anordnung für das Skigebiet „Herzogstand“.

1. Der Sportbetrieb auf der gesamten Fahrenberg- und Herzogstandabfahrt (Fahrenberg-Schleppliftbergstation – Herzogstandhaus – Haushang – Lifthang – Fahrenberg-Schlepplifttalstation – Schrägfahrt Felseneck – Jugendherberge Urfeld) wird während der Pistenpräparierung untersagt.
2. Diese Anordnung gilt jeweils vom 01. Dezember bis 15. April in der Zeit von 17.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr morgens.
3. Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der Verbotsschilder in Kraft und endet mit deren Beseitigung.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1. und 2. wird angeordnet. Ein Zuwarten bis Unanfechtbarkeit dieser Anordnung könnte zur Folge haben, dass Sporttreibende auf den unter Nr. 1. bezeichneten Skiabfahrten, bzw. Teilstrecken davon Schaden an Gesundheit und Leben erleiden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt somit im öffentlichen Interesse.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 LStVG mit Geldbuße geahndet.

Kochel a. See, 15. November 2010

  
Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister

ausgefertigt am:  
01.12.2010

  
Thomas W. Holz  
1. Bürgermeister